Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2008)

Heft: 1

Rubrik: Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Spitex Verband Graubünden, Rätusstrasse 22, 7000 Chur, Telefon 081 252 77 22,
Telefax 081 250 01 64, E-Mail spitexgr@bluewin.ch, www.spitexgr.ch

Neue kantonale Finanzierung der Spitex steht

Die Bündner Regierung hat die Verordnung zum Krankenpflegegesetz verabschiedet sowie die Spitex-Maximaltarife 2008 und die Leistungsbeiträge 2008 an die Spitex festgelegt.

(Mo) Kurz vor Jahresende haben alle Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung noch gewichtige Post erhalten. Die Regierung hat die Verordnung zum Krankenpflegegesetz verabschiedet sowie die Spitex-Maximaltarife 2008 und die Leistungsbeiträge 2008 an die Spitex festgelegt. Mit diesen beiden Beschlüssen sind die vorletzten Entscheidungen im Zusammenhang mit der neuen Spitex-Finanzierung gefallen. Ausstehend sind «nur» noch die Vorgaben zu den Strukturqualitätskriterien, die einzuhalten sind, um Anspruch auf die Kantonsbeiträge zu haben.

Das revidierte Krankenpflegegesetz und die dazugehörende Verordnung wurden auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Verschiedene Vorgaben, die bisher im Rahmenleistungsauftrag für die Spitex-Organisationen zu finden waren, sind neu in die Verordnung aufgenommen worden. Der Rahmenleistungsauftrag ist vorderhand noch in Kraft, dürfte aber bald aufgehoben werden.

Die Tarifordnung für Organisationen der häuslichen Pflege und Betreuung, das Reglement für den Austausch von Pflege- und Betreuungskräften und den Einsatz von überregionalen Organisationen sowie das Reglement zur Entlastung und Anstellung von pflegenden Angehörigen sind per Ende 2007 aufgehoben worden und, grundsätzlich, durch die Verordnung zum Krankenpflegegesetz ersetzt worden.

Die Verordnung legt u. a. fest, wer Anspruch auf Leistungen hat.

Mit der revidierten Verordnung werden wichtige Sachen festgelegt, so beispielsweise wer Anspruch hat auf Spitex-Leistungen, welche Leistungen beitragsberechtigt sind, welcher maximale zeitliche Leistungsumfang überhaupt subventioniert wird und insbesondere auch was die Zahlenbasis für die Berechnung des leistungsbezogenen Beitrages ist.

Mit dem zweiten Beschluss legt die Regierung fest, wie hoch der Aufwand pro Leistungsstunde einer so genannt wirtschaftlich geführten Spitex-Organisation sein darf – beziehungsweise eben, welcher Aufwand als Ausgangsbasis für die Beitragsberechnung herangezogen wird – und wie hoch die für diese Berechnung anerkannten Maximaltarife sind.

An den anerkannten ungedeckten Aufwand pro verrechnete Leistungseinheit (Stunde, Anzahl Mahlzeiten) zahlt der Kanton Beiträge; er übernimmt 55% des ungedeckten Aufwandes. Der Beitrag pro Leistungseinheit ist für alle Organisationen gleich hoch. Er beträgt im 2008 für

- pflegerische Leistungen Fr. 14.60 / Std.
- hauswirtschaftliche Leistungen Fr. 22.10 / Std.
- den Mahlzeitendienst Fr. 2.40 / Mahlzeit

Die Restkostendeckung oder auch Leistungen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen und von den Gemeinden allein zu finanzieren wären, sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex-Organisation und den Regionalgemeinden zu regeln. Dieser Prozess dürfte derzeit in den meisten Regionen noch im Gang sein. ❑

Abonnieren Sie den
Schauplatz Spitex
SPITEX Hilfe und Pflege zu Hause
Zeitschrift der kantonalen Spitex-Verbände
Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich

Der Schauplatz Spitex informiert Sie über Pflege, Berufsalltag, Aufgaben und Tätigkeiten der Spitex.

- Jahres-Abonnement (6 Ausg.) für Fr. 50.–
- Schnupper-Abo: 3 Ausgaben zum Sonderpreis von Fr. 20.–
- Für Mitglieder: Zusatzabonnement für Fr. 30.–

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, Telefon 044 291 54 50, Fax 044 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch

Bündner Termine

Delegiertenversammlung des SVGR 2008

Mittwoch, 30. April 2008, 13.30 Uhr,
GastroGraubünden / Restaurant Loë, Chur

Wir sind für Sie da!

Private Hauspflege Spitex

Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause: rund um die Uhr.

Wir wollen das Beste für Sie. Krank, rekonvaleszent oder behindert sein – ob kurz oder lang – bedeutet auch Hilfe annehmen, sich pflegen lassen. Nicht immer lässt sich die Pflege und Betreuung im familiären Kreise aufteilen. Unterschiedlichste Umstände erfordern oftmals professionelle Hilfe.

Wir senden Ihnen gern unsere Broschüre zu oder vereinbaren ein unverbindliches Gespräch.

Personal für Heime und Spitäler

www.phsag.ch

Suchen Sie qualifiziertes Pflegepersonal? Sie möchten eine neue Stelle im Pflegebereich?

Die beste Lösung für Sie. Wir suchen, vermitteln und beraten Personal für Heime und Spitäler. Dank persönlichen Kontakten und grossem Beziehungsnetz können wir optimal auf die Bedürfnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden eingehen.
Wir freuen uns auf Sie.

PHS

8006 Zürich
Beckenhofstr. 6
044 259 80 80

5000 Aarau
Laurenzentorgasse 7
062 832 94 00